

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. April 2019	Nr.18
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft  
des Saarlandes (htw saar)

Vom 24. Oktober 2018.....

206

# Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 24. Oktober 2018

Die Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 83 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 677), folgende Satzung erlassen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird:

## Inhaltsverzeichnis

### PRÄAMBEL.....

### ALLGEMEINES.....

§1 BEGRIFFSBESTIMMUNG .....

§2 RECHTSSTELLUNG.....

### DIE STUDIERENDENSCHAFT .....

§3 ZUSAMMENSETZUNG .....

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER STUDIERENDEN .....

§5 AUFGABE DER STUDIERENDENSCHAFT .....

§6 ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT .....

§7 MANDATS- UND AMTSTRÄGERINNEN SOWIE MANDATS- UND AMTSTRÄGER DER STUDIERENDENSCHAFT .....

§8 ÖFFENTLICHKEIT .....

### DAS STUDIERENDENPARLAMENT.....

§9 STUDIERENDENPARLAMENT .....

§10 AUFGABEN .....

§11 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL.....

§12 PRÄSIDIUM .....

§13 EINBERUFUNG.....

§14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....

§15 BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE.....

§16 ALLGEMEINE AUSSCHÜSSE.....

§17 UNTERSUCHUNGSKOMMISSION .....

§18 KOMMISSIONEN .....

§19 KONTROLLE DER AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN.....

§20 VORZEITIGES AUSSCHIEDEN UND NACHRÜCKEN.....

§21 AUFLÖSUNG .....

§22 GESCHÄFTSORDNUNG .....

§23 WAHLORDNUNG.....

§24 TRANSPARENZ DER BESCHLÜSSE .....

### ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS .....

§25 AUFGABEN .....

§26	ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES .....
§27	ERÖFFNUNG DER REFERATE UND WAHL.....
§28	VERTRETUNGEN.....
§29	SITZUNG DES ALLGEMEINEN STUDIERENDEN AUSSCHUSS (ASTA).....
§30	MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER .....
§31	ARBEITSGRUPPEN .....
§32	AMTSZEIT.....

#### DER ÄLTESTENRAT.....

§33	ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL.....
§34	AMTSZEIT.....
§35	AUFGABEN .....
§36	EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG .....
§37	BEKANNTGABE .....

#### FACHSCHAFTEN UND FACHSCHAFTSRÄTE.....

§38	AUFGABEN .....
§39	POSTEN INNERHALB EINER FACHSCHAFT.....
§40	ZUSAMMENSETZUNG, VERTRETUNG UND VOLLVERSAMMLUNG.....
§41	VORZEITIGES AUSSCHIEDEN UND NACHRÜCKEN.....
§42	ZUSAMMENSETZUNG UND VERTRETUNG DER FACHSCHAFTENKONFERENZ .....
§43	AUFGABEN DER FACHSCHAFTENKONFERENZ.....

#### FINANZWESEN .....

§44	BEITRÄGE UND HAUSHALT.....
§45	BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG .....

#### RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS .....

§46	AUFGABEN .....
§47	ZUSAMMENSETZUNG, WAHL, AMTSZEIT UND BESCHLUSSFASSUNG .....

#### URABSTIMMUNG .....

§48	ZWECK .....
§49	VERFAHREN .....

#### VOLLVERSAMMLUNG.....

§50	ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN.....
§51	EINBERUFUNG DER VOLLVERSAMMLUNG .....

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....

§52	SATZUNGS- UND ORDNUNGSÄNDERUNGEN .....
-----	--

---

## Präambel

---

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat sich in der festen Absicht,
    - a. die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen,
    - b. für demokratische Strukturen innerhalb und außerhalb der Hochschule einzutreten, sie zu stärken und deren Wahrnehmung zu fördern,
    - c. studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten,
    - d. ein selbstbestimmtes Leben und Lernen aller Studierenden zu ermöglichen,nachfolgende Satzung gegeben.
  - (2) Das Studierendenparlament bekräftigt durch diese Satzung seine Absicht, die Möglichkeiten und Belange der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.
- 

## Allgemeines

---

### §1 Begriffsbestimmung

- (1) Für alle Abstimmungen im Geltungsbereich dieser Satzung und deren untergeordnete Satzungen sowie Ordnungen, gelten folgende Definitionen:
  - a. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer als die Anzahl der Nein-Stimmen ist.
  - b. Die absolute Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
  - c. Die satzungsmäßige Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Organs bzw. Gremiums.
- (2) Tage im Sinne der Satzung sind Kalendertage.
- (3) Ein Wintersemester beginnt am 01.10 und endet am 31.03 des Folgejahres. Ein Sommersemester beginnt am 01.04 und endet am 30.09 des laufenden Jahres.
- (4) Eine Sitzung welche während der regulären Vorlesungszeiten stattfindet, gilt als ordentliche Sitzung.
- (5) Die Stichtage zur Erhebung der Studierendenzahlen, sind der 01.11. und der 01.06. des jeweiligen Semesters.

### §2 Rechtsstellung

Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied:

- a. zu der Sitzung erscheint,
- b. bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet,
- c. nicht innerhalb von 7 Tagen, nach der entsprechenden Sitzung, eine formlose Beschwerde beim Präsidium des Studierendenparlaments in schriftlicher oder elektronischer Form einreicht.

---

## Die Studierendenschaft

---

### §3 Zusammensetzung

- (1) Studentin oder Student im Sinne dieser Satzung sind alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (4) Alle Studierenden gehören einer Fachschaft an. Näheres regelt die Ordnung zur Gliederung der Fachschaften.

### §4 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierende haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ordnungen, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Alle Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Alle Studierende haben grundsätzlich das Recht von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

### §5 Aufgabe der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat nach § 83 Abs. 1 Satz 2 und 3 des SHSG insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Studierenden,
  - b. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
  - c. die Förderung der politischen, geistigen und musischen Bildung der Studierenden,
  - d. die Pflege des Hochschulsports,

- e. die Pflege überregionaler und internationaler Kontakte,
  - f. die Mitwirkung bei der Integration ausländischer Studierende.
- (3) Das Studierendenparlament der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes kann sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf internationaler Ebene Mitglied von studentischen Vertretungen werden.

#### §6 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
- a. das Studierendenparlament (StuPa),
  - b. das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft (AStA),
  - c. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
  - d. der Ältestenrat (AER),
  - e. der Wahlausschuss (WA),
  - f. die Fachschaftsräte (FSR),
  - g. die Fachschaftenkonferenz (FSK).
- (2) Das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (3) Die Fachschaften sind Teil der verfassten Studierendenschaft. Ihre Organe sind die Fachschaftsräte. Die Fachschaftenkonferenz ist ein Gremium zur Koordination und Willensbildung der Fachschaften.
- (4) Alle Organe der Studierendenschaft werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

#### §7 Mandats- und Amtsträgerinnen sowie Mandats- und Amtsträger der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger der Studierendenschaft.
- (2) Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studierendenschaft sind:
- a. die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - b. die Mitglieder der Fachschaftsräte,
  - c. die Mitglieder des Ältestenrates,
  - d. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
  - e. die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten,
  - f. die Mitglieder in den Ausschüssen, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet,

- g. Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter,
  - h. die Mitglieder in den Kommissionen des Studierendenparlaments, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet,
- (3) Die Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind verpflichtet ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstößen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag von Mitgliedern des Parlaments zunächst vor dem Studierendenparlament zu verantworten. In erster Instanz soll das Studierendenparlament über die Angelegenheit beraten. Das Parlament hat die Möglichkeit die endgültige Beschlussfassung an den Ältestenrat zu übergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
  - (4) Alle Mandats- und Amtsträgerinnen sowie Mandats- und Amtsträger der Studierendenschaft sollen dafür Sorge tragen, dass dem Ansehen der Studierendenschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule nicht geschadet wird.
  - (5) Den Amtsträgerinnen oder Amtsträgern der Studierendenschaft, den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Studierendenschaft, kann nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes oder Mandats haben. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
  - (6) Bei Exmatrikulation einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers beziehungsweise einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers ruhen dessen Rechte und Pflichten des entsprechenden Amtes beziehungsweise des entsprechenden Mandats für die restliche Legislaturperiode.
  - (7) Das Vorhaben einer erneuten Immatrikulation ist in jedem Fall dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen. Die Wiederaufnahme der Mandats- oder Amtsgeschäfte ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen.
  - (8) Mit Ausnahme der Fachschaftsräte kann das Studierendenparlament jederzeit alle nach Abs. 6 nicht besetzten Ämter neu besetzen. Eine Abwahl ist nicht erforderlich. Ein neu besetztes Amt kann nach der erneuten Immatrikulation der vorgehenden Amtsträgerin oder des vorgehenden Amtsträgers von dieser/ diesem nicht wieder aufgenommen werden.

## §8 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Sitzungstermine, Tagesordnungen und Protokolle sind durch Aushang oder auf geeignete Weise bekannt zu geben. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.
- (2) Angelegenheiten, deren Öffentlichkeit mit den Ansprüchen an den Daten- und Persönlichkeitsschutz oder mit den entsprechenden Gesetzen nicht vereinbar sind, werden stets nicht öffentlich behandelt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

---

# Das Studierendenparlament

---

## §9 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Studierendenparlaments der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes werden von den Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher

und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter aller Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

#### §10 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und kann diese Angelegenheiten an entsprechende Organe der Studierendenschaft delegieren, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Aufgaben des Studierendenparlaments sind insbesondere:
  - a. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
  - b. Eröffnung von Referaten und Wahl der Referentinnen und Referenten der eröffneten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - c. Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - d. Wahl von studentischen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie deren Abwahl, mit Ausnahme des Ältestenrats,
  - e. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
  - f. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
  - g. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte,
  - h. Einrichtung weiterer Ausschüsse und Kommissionen,
  - i. Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse und Kommissionen,
  - j. Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen der Studierendenschaft,
  - k. Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Erlass, Änderung oder Aufhebung der Beitrags- und Finanzordnung, der Wahlordnung, der Ordnung für autonome Referate, Ordnung zur Gliederung der Fachschaften und weiterer Ordnungen,
  - l. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
  - m. Zuordnung der Studiengänge zu Fachschaften,
  - n. Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft,
  - o. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
  - p. Auflösung des Studierendenparlaments nach § 21 dieser Satzung,
- (3) Alle Aufgaben, welche nicht explizit anderen Organen zugeordnet sind, sind Aufgabe des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

#### §11 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich aus einem Mitglied pro angefangene 250 Studierende Mitgliedern mindestens jedoch 11 Mitglieder des Parlaments zusammen und wird für die Dauer eines Jahres

gewählt. Die Legislaturperiode beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

- (2) Die Auszählung für die Zusammensetzung hat nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament ordnungsgemäß gewählt worden ist. Das Studierendenparlament bleibt kommissarisch im Amt und hat unverzüglich auf eine Neuwahl hinzuwirken.

## §12 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, welches aus mindestens zwei bis zu drei gleichberechtigten Personen besteht.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung und Durchführung sowie Protokollierung der Sitzungen des Studierendenparlaments. Weitere Aufgaben können dem Präsidium in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments übertragen werden.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet vorzeitig aus durch:
  - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - b. Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - c. Rücktritt, welcher dem verbliebenen Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - d. Auflösung des Studierendenparlaments,
  - e. bei Abwahl,
  - f. Tod.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim gewählt.
- (7) Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums ist die satzungsgemäße Mehrheit des Studierendenparlaments erforderlich. Vor der Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss die Aussprache über alle Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden.
- (8) Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Posten zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge nach Losentscheid. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nachdem der Wahlgang für alle Kandidaten durchgeführt wurde. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten und mindestens die satzungsgemäße Mehrheit erreicht haben. Wurden aufgrund von Stimmgleichheit mehr Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als Plätze zur Verfügung stehen wird eine Stichwahl unter den stimmgleichen mit dem niedrigsten Ergebnis durchgeführt.

### §13 Einberufung

- (1) Das Präsidium lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Ist das gewählte Präsidium nicht mehr in seinem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem ältesten Mitglied des StuPa, die Einladung.
- (2) Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeit stets nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu diesen ordentlichen Sitzungen beträgt 14 Tage.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments findet spätestens vier Wochen nach Beginn einer Legislaturperiode statt. Diese Sitzung kann auch eine außerordentliche Sitzung sein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (4) Eine konstituierende Sitzung wird grundsätzlich vom scheidenden Präsidium einberufen und eröffnet. Ist dies nicht möglich, tritt Abs. 1 in Kraft.
- (5) In zu begründenden Ausnahmefällen können außerordentliche Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit mit einer Einladungsfrist von 14 Tage einberufen werden, wenn dem nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments bis 7 Tage vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem Präsidium widersprechen.
- (6) Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form, gegenüber dem Präsidium statt. Antragsteller können sein:
  - a. mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
  - b. der Allgemeine Studierendenausschuss,
  - c. die Fachschaftenkonferenz,
  - d. das Präsidium, auf eigenen Beschluss.
- (7) Die Tagesordnung soll mit der Einladung an das Parlament verschickt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (8) Das Präsidium kann mit der absoluten Mehrheit des StuPa auch folgende Punkte beschließen:
  - a. bei Dringlichkeit können auch Anträge, die nicht in die zur offiziellen Tagesordnung gehören, kurzfristig in die Tagesordnung zur Beratung und/oder Entscheidung, aufgenommen werden.
  - b. einzelne Beratungsgegenstände können von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (9) Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments gemäß Abs. 1-6 ein.

### §14 Beschlussfähigkeit

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.
- (2) Das Präsidium des StuPa stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest und kontrolliert diese auf Antrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Ein Mitglied des StuPa kann nur bei physischer und psychischer Anwesenheit seine Stimme abgeben. Die Stimmberechtigung kann nicht übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.
- (4) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Antrages eingeladen wurde. Bei der

zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind §15 Abs.1 Satz b, d, h, i, j, k, l.

- (5) Ist das Studierendenparlament auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so beschränkt sich die Beschlussfassung auf Finanzanträge, die durch einen genehmigten Haushaltsplan abgedeckt sind, und Anträge zur Geschäftsordnung.

## §15 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt:
- a. bei Finanzanträgen mit der einfachen Mehrheit,
  - b. bei Eröffnung von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses und allen Arbeitsgruppen mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - c. bei Personalwahlen mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - d. bei Anträgen, die eine Verpflichtung bzw. Mitgliedschaften beinhalten, welche über die jeweilige Legislaturperiode hinausgehen, mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - e. Anträge zur Geschäftsordnung mit der einfachen Mehrheit,
  - f. bei der Beitragsfestsetzung mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - g. Genehmigung des Haushaltsplans mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - h. Festlegung der Aufwandsentschädigung und sonstige finanzielle Entlohnung mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - i. bei Satzungsänderungen sowie der Änderungen und Aufhebungen der Wahlordnung, mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - j. bei Änderungen und Aufhebungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie Geschäftsordnung mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - k. bei der Auflösung des Studierendenparlaments mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - l. Aufhebung einzelner autonomer Referate mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - m. Einführung autonomer Referate mit der satzungsgemäßen Mehrheit,
  - n. sonstige Anträge sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu regeln.
- (2) Personalwahlen sind einzeln und geheim durchzuführen.
- (3) Anträge können in geheimer oder in namentlicher Abstimmung durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Anträge haben möglichst einfach und verständlich formuliert zu werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Näheres zur Antragsform und zu Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (6) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist vom Präsidium ein Protokoll anzufertigen und dieses, mit Ende der darauffolgenden ordentlichen Sitzung des StuPa und der Kenntnisnahme dessen bei dieser Sitzung anwesenden Mitglieder, geeignet zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens

Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Daten welche den Datenschutz oder rechtliche Beschlüsse betreffen, müssen geschwärzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

#### §16 Allgemeine Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit zu seiner Entlastung zu den bestehenden Ausschüssen dieser Satzung weitere Ausschüsse einrichten.
- (2) Ausschüsse, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, sind ebenfalls entscheidungsfähige Gremien. Das Studierendenparlament kann mit der satzungsgemäßen Mehrheit Kompetenzen an diese Ausschüsse übertragen. Davon ausgenommen sind Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, Haushaltsangelegenheiten, Finanzanträge, Auflösung des Studierendenparlaments und Personalentscheidungen, welche die Gremien dieser Satzung betreffen.
- (3) Ausschüsse sind nur durch Mitglieder des Parlaments sowie durch deren Nachrücker zu besetzen, der Wahlausschuss ist davon ausgenommen.
- (4) Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder ist in der Wahlordnung festgelegt. Die Anzahl der Mitglieder sollte ungerade sein. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Der Ausschuss kann sich erst konstituieren, wenn alle Sitze belegt sind, es sei denn die jeweilige Liste macht keinen Wahlvorschlag. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden einzeln und geheim mit satzungsgemäßer Mehrheit gewählt.

#### §17 <sup>i</sup> Untersuchungskommission

- (1) Das Studierendenparlament hat das Recht und auf Antrag mindestens 51% seiner Mitglieder, die Pflicht eine Untersuchungskommission einzusetzen, welche in hochschulöffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Hochschulöffentlichkeit kann jederzeit ausgeschlossen werden.
- (2) Sowohl die Mitglieder der Kommission als auch die Empfänger der Berichte der Kommission sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (3) Die Untersuchungskommission prüft insbesondere mögliche Missstände innerhalb der Verfassten Studierendenschaft und mögliches Fehlverhalten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Studierendenschaft und hat Zugang zu allen Räumlichkeiten und Einsicht in alle Akten der Verfassten Studierendenschaft. Zudem hat die Untersuchungskommission das Recht, alle Angehörigen der Studierendenschaft sowie Personen und Organisationen innerhalb und außerhalb der Hochschule im Namen der Studierendenschaft zu befragen und Unterlagen anzufordern. Alle Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft haben die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (4) Das Studierendenparlament bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder der Untersuchungskommission. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit der Untersuchungskommission zu berücksichtigen. Jede Liste muss vertreten sein. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Das Ergebnis fasst die Untersuchungskommission in einem Bericht an das Studierendenparlament zusammen. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Bericht beizufügen.
- (6) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Listen benannt und abgerufen.

## §18 Kommissionen

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit weitere Kommissionen einrichten.
- (2) Diese Kommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder sollte ungerade sein. Näheres regelt die Wahlordnung.

## §19 Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Das Studierendenparlament überwacht die gesamte Amtsausführung seiner Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere die des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Die Verwendung der studentischen Mittel soll vom Rechnungsprüfungsausschuss, ersatzweise von einer geeigneten unabhängigen Stelle, stets kontrolliert werden.

## §20 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
  - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - b. Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - c. Auflösung des Studierendenparlaments,
  - d. Tod.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied des Parlaments rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat derselben Liste nach, welche oder welcher den folgenden Listenplatz innehat, sofern nicht eine erneute Immatrikulation nach § 7 Abs. 6-8 angezeigt ist. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

## §21 Auflösung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn diesem weniger als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder angehören.
- (2) Das Studierendenparlament kann unter einem wichtigen Grund und mit der satzungsgemäßen Mehrheit seiner Mitglieder die eigene Auflösung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden.
- (3) Nach der Auflösung des Studierendenparlamentes sind zeitnah Neuwahlen durchzuführen.
- (4) Die Amtszeit des scheidenden Studierendenparlamentes endet mit der ersten Sitzung des nachfolgenden gewählten Studierendenparlamentes.
- (5) Alle Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlamentes werden ebenfalls aufgelöst. Der Allgemeine Studierendenausschuss bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlamentes, kommissarisch im Amt.
- (6) Sofern es keinen ordnungsgemäß gewählten Wahlausschuss gibt, übernimmt der Ältestenrat dessen Kompetenzen. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend zu wirken.

- (7) Ist kein Studierendenparlament ordnungsgemäß gewählt, dürfen nur Ausgaben getätigt werden, welche aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

#### §22 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung (GO) regelt insbesondere die Arbeit des Studierendenparlaments.

#### §23 Wahlordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt insbesondere die Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten, den autonomen Referaten und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Wahlausschusses und das Wahlprüfverfahren.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung sowie zur Aufhebung der Wahlordnung der Studierendenschaft gilt § 56 Abs. 1 entsprechend.

#### §24 Transparenz der Beschlüsse

Das Studierendenparlament hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen sowie der DSGVO, sämtliche Beschlüsse der einberufenen Kommissionen und der Ausschüsse in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

---

## Allgemeiner Studierendenausschuss

---

#### §25 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Alle Referentinnen und Referenten des AStA berichten auf Antrag, zu jeder Sitzung des Studierendenparlaments, wahrheitsgemäß über Tätigkeiten und Vorhaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Die Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschuss findet auf seinen regelmäßigen Sitzungen statt. Die genehmigten Protokolle werden dem Studierendenparlament als Information vorgelegt. Näheres zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Die Vertretung von Minderheiten innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft durch die von der Minderheitengruppe direkt gewählten autonomen Referate.

## §26 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus mindestens drei, gemäß §27 Abs. 1, vom Studierendenparlament eröffneten und besetzten Referaten sowie den direkt gewählten autonomen Referaten zusammen.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind alle Referentinnen und Referenten der eröffneten und autonomen Referate.
- (3) Das Referat der Hochschulpolitik übernimmt innerhalb des AstA die Funktion der oder des 1. Vorsitzende/n.
- (4) Das Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit übernimmt innerhalb des AstA die Funktion der oder des stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die oder der 1. Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (6) Die Einladung zur Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

## §27 Eröffnung der Referate und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament muss mindestens folgende drei Referate in seiner konstituierenden Sitzung eröffnen:
  - a. Hochschulpolitik,
  - b. Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
  - c. Finanzen,

diese drei Referate dürfen weder geteilt, zusammengeführt, noch von ein und derselben Person gleichzeitig besetzt sein.

- (2) Weitere Referate können sowohl während der konstituierenden Sitzung als auch in der laufenden Legislaturperiode eröffnet werden. Die Eröffnung der weiteren Referate bedarf der satzungsgemäßen Mehrheit.
- (3) Dem Referat für Finanzen sind alle Fachschaften direkt untergeordnet.
- (4) Das Studierendenparlament hat jedem Referat bei Eröffnung ein Kernaufgabenfeld zuzuordnen.
- (5) Entfällt das Kernaufgabenfeld eines Referates, so muss dem Referat auf eigenen Antrag, durch das Studierendenparlament ein neues Kernaufgabenfeld zugeordnet werden. Wird der Antrag nicht sofort bei Bekanntmachung des Entfalls des Kernaufgabenfeld schriftlich oder elektronisch beim Präsidium des Studierendenparlamentes gestellt, so wird das Referat mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
- (6) Alle Referate mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten, können von bis zu zwei Personen besetzt werden.
- (7) Ein Referat besitzt im Allgemeinen Studierendenausschuss eine Stimme.
- (8) Für die Wahl der Referentinnen und Referenten eines eröffneten Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich.

- (9) Jedes Referat hat ein Anrecht auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (10) Die Referentinnen und Referenten der autonomen Referate werden von der Minderheitengruppe direkt gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung sowie die Ordnung für die autonomen Referate.
- (11) Ist ein Referat nach Abs. 1 a oder b vakant, übernimmt eine Referentin bzw. ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Ernennung mit absoluter Mehrheit durch das Studierendenparlament kommissarisch dessen Geschäftsführung. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl einer neuen Referentin oder eines neuen Referenten für das entsprechende Referat.
- (12) Jedes Referat nach Abs. 1 und 2 ist autonom und keinem anderen Referat weisungsbefugt. Jedoch haben Referentinnen und Referenten auf Antrag über ihre Arbeit zu informieren.

### §28 Vertretungen

- (1) Die Studierendenschaft wird durch die I. Vorsitzende bzw. den I. Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten. Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit der Referentin oder dem Referent für Finanzen erfolgen. Betrifft die Vertretung Aufgabenbereiche anderer Referate, so sind diese aktiv einzubinden. Soweit ihr Handeln durch die aktuelle Beschlusslage gedeckt ist, können auch die anderen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Referatstätigkeit vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA.

### §29 Sitzung des Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA)

- (1) Der AStA hat sich in regelmäßigen Abständen zu einer Sitzung zu treffen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Jede Referentin bzw. jeder Referent kann durch einen formlosen Antrag an die bzw. den Vorsitzende-/n eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (4) Eine ordentliche Sitzung erfolgt während der Vorlesungszeit stets nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu dieser ordentlichen Sitzung beträgt 14 Tage.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung kann jederzeit erfolgen. Die Einladungsfrist zu dieser Sitzung beträgt 7 Tage.
- (6) Ein Fernbleiben von diesen Sitzungen ohne gewichtigen Grund ist zu unterlassen.

### §30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament Mitarbeiterstellen einrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Die Einstellung der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter ist Aufgabe der Referentin oder des Referenten für Finanzwesen.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Studierendenausschusses sind den Referentinnen und Referenten für Hochschulpolitik und Finanzwesen verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen.

### §31 Arbeitsgruppen

- (1) Das Studierendenparlament kann mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit nicht-gewerbliche Arbeitsgruppen für die laufende Legislaturperiode eröffnen und schließen.
- (2) Die Einstellung der Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppen ist Aufgabe der Referentin oder des Referenten für Finanzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Die Leitungen dieser Arbeitsgruppen sind vom Studierendenparlament zu wählen. Diese berichten dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss regelmäßig.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppen sowie der jeweiligen Arbeitsgruppenleitung sind den Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppen sind der jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

### §32 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens mit der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahlen müssen auf der konstituierenden oder der direkt nachfolgenden Sitzung jedes neuen Studierendenparlamentes erfolgen. Erfolgt aus organisatorischen Gründen diese Sitzung nicht rechtzeitig nach dem Ende der Jahresfrist, oder wird kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zu dem Zeitpunkt an dem eine ordnungsgemäße Wahl des neuen ASTA durch das StuPa stattgefunden hat.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch:
  - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - b. Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - c. Abwahl,
  - d. Tod.
- (3) Scheidet ein Mitglied eines eröffneten Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, so findet eine Nachwahl statt.
- (4) Scheidet ein Mitglied eines aus zwei Personen besetzten Referates aus, so übernimmt die verbleibende Person die Aufgaben und Pflichten sowie die Rechte.
- (5) Referentinnen bzw. Referenten eines eröffneten Referats, nicht-gewerbliche Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter können vom Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit abgewählt werden. Referentinnen bzw. Referenten eines autonomen Referats können nicht abgewählt werden.

---

## Der Ältestenrat

---

### §33 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen. Auch die Wahl von Amtsträgerinnen oder Amtsträgern der Studierendenschaft ist unzulässig. Sie sollten mindestens vier Semester ein Amt oder ein Mandat in den Organen der Verfassten Studierendenschaft innegehabt haben.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit gewählt. Sinkt die Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenrates auf weniger als drei, so muss für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl erfolgen. Ist nur noch ein Mitglied des Ältestenrats im Amt so ist der Ältestenrat nicht mehr beschlussfähig.
- (3) Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Posten zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge nach Losentscheid. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nachdem der Wahlgang für alle Kandidaten durchgeführt wurde. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten und mindestens die satzungsgemäße Mehrheit erreicht haben. Wurden aufgrund von Stimmengleichheit mehr Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als Plätze zur Verfügung stehen wird eine Stichwahl unter den stimmgleichen mit dem niedrigsten Ergebnis durchgeführt.
- (4) Stehen keine Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des Ältestenrats zur Verfügung, so bleiben diese Posten unbesetzt, bis sich ein oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl stellen.

### §34 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt der Wahl. Ist keine Nachwahl möglich verlängert sich die Amtszeit um höchstens ein halbes Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Wahl. Zu dieser Sitzung lädt der ausscheidende Ältestenrat ein. Ist dies nicht möglich, so obliegt die Einladung dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch:
  - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - b. Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - c. Tod.
- (4) Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.

### §35 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass Streitigkeiten innerhalb der Studierendenschaft und ihrer Organe beigelegt werden und bemüht sich um eine einvernehmliche Regelung. Der Ältestenrat hat nicht über die Rechtmäßigkeit des Handels der Organe zu befinden.

- (2) Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Ist der Ältestenrat nicht konstituiert so nimmt vorläufig das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe wahr, bis das Studierendenparlament auf der folgenden Sitzung einen Ältestenrat wählt oder einen vergleichbaren Ausschuss mit der Aufgabe beauftragt.
- (3) Auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Handlungen sowie unterlassene Maßnahmen und Handlungen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften. Die Anträge sind innerhalb eines Monats zu stellen. Ist der Ältestenrat nicht konstituiert so nimmt vorläufig das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe wahr, bis das Studierendenparlament auf der folgenden Sitzung einen Ältestenrat wählt oder einen vergleichbaren Ausschuss mit der Aufgabe beauftragt.
- (4) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses oder einer Maßnahme fest, so hat er diese aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen oder Maßnahmen sowie Handlungen kann der Ältestenrat bis zur Entscheidung aussetzen.
- (5) Der Ältestenrat nimmt die übertragenen Aufgaben nach dieser Satzung wahr.
- (6) Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### §36 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Ältestenrat wird auf Antrag eines Organs oder eines Mitgliedes eines Organs der Studierendenschaft einberufen innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung durch seinen Vorsitzenden einberufen; in der vorlesungsfreien Zeit erfolgt die Einberufung innerhalb eines Monats.
- (2) Sitzungen des Ältestenrats sind generell hochschulöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrats.
- (3) Die Beschlussfassung kann für vorläufige Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen. Die Frist zur Einberufung nach Abs. 1 verlängert sich mit einem vorläufigen Beschluss auf bis zu 12 Wochen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrats.
- (4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss müssen mindestens drei Wochentage zuvor über die Sitzung informiert werden.
- (5) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (6) Dem Ältestenrat ist im Haushaltsplan ein Etat zuzuweisen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

#### §37 Bekanntgabe

Für die Sitzungen und Entscheidungen des Ältestenrates sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen zu veröffentlichen.

---

## Fachschaften und Fachschaftsräte

---

### §38 Aufgaben

- (1) Die Fachschaften tragen zur Förderung aller Studienangelegenheiten bei. Ihre Organe sind die jeweiligen Fachschaftsräte.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat der jeweilige Fachschaftsrat einen Anspruch auf angemessene finanzielle Mittel gemäß dem Haushaltsplan der Studierendenschaft. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Der jeweilige Fachschaftsrat kann mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit im Einvernehmen mit der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel entscheiden. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

### §39 Posten innerhalb einer Fachschaft

- (1) Die jeweiligen Fachschaftsräte ernennen aus ihrer Mitte zu jeder neuen Amtszeit:
  - a. Eine 1. Vorsitzende oder einen 1. Vorsitzenden,
  - b. eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten,
  - c. eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (2) Die Posten Vorsitz und Finanzen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden. Tritt §43 Abs. 1 ein, so ist eine nachträgliche Ernennung möglich. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Weitere Posten können sowohl während der konstituierenden Sitzung als auch in der laufenden Amtszeit eröffnen werden. Die Eröffnung der weiteren Posten bedarf der satzungsgemäßen Mehrheit des jeweiligen Fachschaftsrates.
- (4) Die Kernaufgabengebiete können durch den Fachschaftsrat selbstständig zugeordnet werden.
- (5) Alle Posten innerhalb einer Fachschaft können nur von einer Person besetzt werden.
- (6) Für die Wahl einer Person auf einen Posten ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates erforderlich.

### §40 Zusammensetzung, Vertretung und Vollversammlung

- (1) Die Fachschaften sind abhängige, nicht rechtsfähige Untergliederungen der Studierendenschaft. Sie haben die Pflicht den AStA, auf Antrag über ihre Arbeit zu informieren und sich in rechtlichen Zweifelsfällen mit ihm zu beraten.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Fachschaftsrat sind alle Studierende in den Fachschaften, denen sie angehören.
- (3) Die Fachschaften wählen den jeweiligen Fachschaftsrat, bestehend in der Regel aus sechs Studierenden der Fachschaft. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.

- (5) Die Fachschaftsräte aller Fachschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, sollten einmal im Semester eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, deren Empfehlungen auf der nachfolgenden Fachschaftsratsitzung Gegenstand der Debatte sind.
- (6) Zur Verfahrensregelung und Organisation der Fachschaftsratsitzungen können sich die Fachschaftsräte eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlüsse vom Fachschaftsrat werden mit der satzungsgemäßen Mehrheit gefasst.
- (8) Fachschaftsräte haben darauf hinzuwirken, dass ihre Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Studiengänge des Fachbereichs entspricht.
- (9) Bildet sich kein Fachschaftsrat so entfallen dessen Finanzmittel. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

#### §41 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrats scheidet vorzeitig aus durch:
  - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich mitzuteilen ist,
  - b. Mandatsniederlegung, die schriftlich dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitzuteilen ist,
  - c. Tod.
- (2) Für das ausscheidende oder nicht anwesende Mitglied rückt diejenige Nachrückerin oder derjenige Nachrücker nach, welche oder welcher den folgenden Platz innehat. Gibt es keine weiteren Nachrücker, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Die Abwahl eines Mitglieds eines Fachschaftsrats ist nicht möglich.

#### §42 Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz setzt sich aus Vertreterinnen oder Vertretern der einzelnen Fachschaftsräte sowie mindestens einer Referentin oder einem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt existierenden Fachschaftsräte anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Der Allgemeine Studierendenausschuss sitzt mit beratender Stimme bei.

#### §43 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz behandelt alle fachschaftsübergreifenden Studienangelegenheiten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollte die Fachschaftenkonferenz mindestens einmal im Semester zusammentreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.
- (3) Die Fachschaftenkonferenz kann von einem Fachschaftsrat einberufen und geleitet sowie protokolliert.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz haben empfehlenden Charakter.
- (5) Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz sollen Gegenstand der Debatte der nächsten Sitzung der betroffenen Gremien sein.

---

## Finanzwesen

---

### §44 Beiträge und Haushalt

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament einmal im Semester vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor. Der Haushaltsplan hat alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Zur Genehmigung des Haushaltsplans bedarf es der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Kommt an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Studierendenparlaments keine Genehmigung des Haushaltsplans mit der satzungsmäßigen Mehrheit zustande, so genügt eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Ist kein gültiger Haushaltsplan in Kraft, so sind nur Ausgaben gestattet, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen. Der Beschluss zur Entlastung bedarf der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

### §45 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Beitragsordnung nach § 83 Abs. 4 SHSG sowie eine Finanzordnung in Ausgestaltung des saarländischen Haushaltsrechts, die in einer gemeinsamen Beitrags- und Finanzordnung zusammengefasst sind.
- (2) Die Beitragsordnung regelt das Verfahren zur Beitragsfestsetzung, die Beitragspflicht sowie die Beitragshöhe und ist in die Beitrags- und Finanzordnung der Studierendenschaft der.
- (3) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt insbesondere:
  - a. die Aufstellung des Haushaltsplans,
  - b. die Haushaltsführung,
  - c. die Wirtschaftsführung,
  - d. die Kassenführung,
  - e. die Rechnungsprüfung,
  - f. den Rechnungsprüfungsausschuss,
  - g. das Verfahren zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Zum Erlass und zur Änderung sowie Inkrafttreten von Beitrags- und Finanzordnung gilt § 52 dieser Satzung.

---

## Rechnungsprüfungsausschuss

---

### §46 Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Jahresrechnung schriftlich Bericht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitglieds kann nicht beschränkt werden, über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

### §47 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Studierenden. Die genaue Anzahl legt das Studierendenparlament vor der Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses fest. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen während der zu überprüfenden Zeit keine Amtsträgerinnen oder Amtsträger im Sinne des §7 sowie keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Studierendenausschusses gewesen sein.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Studierendenparlament gemäß § 10 Abs. 2 gewählt.
- (3) Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Posten zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge nach Losentscheid. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nachdem der Wahlgang für alle Kandidaten durchgeführt wurde. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten und mindestens die satzungsgemäße Mehrheit erreicht haben. Wurden aufgrund von Stimmgleichheit mehr Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als Plätze zur Verfügung stehen wird eine Stichwahl unter den stimmgleichen mit dem niedrigsten Ergebnis durchgeführt.
- (4) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch:
  - a. Exmatrikulation ohne das Vorhaben einer weiteren Immatrikulation an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - b. Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - c. Abwahl,
  - d. Tod.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, findet eine Nachwahl statt.
- (7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können durch die satzungsgemäße Mehrheit des Studierendenparlaments abgewählt werden.

- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschlussvorschlag ist angenommen, sofern nicht ein Mitglied schriftlich widerspricht. Ist das Umlaufverfahren gescheitert, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.
  - (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  - (10) Dem Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß der Beitrags- und Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
  - (11) Die Arbeit und die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschuss sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich.
- 

## Urabstimmung

---

### §48 Zweck

- (1) In der Urabstimmung üben alle Studierende der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes beschließende Funktionen direkt aus.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung vorliegt.
- (3) Ausgenommen von Urabstimmungen sind:
  - a. Haushaltspläne,
  - b. Beiträge,
  - c. Wahlen und Abwahlen,
  - d. Satzungs- und Ordnungsänderungen,
  - e. Angelegenheiten des Ältestenrates,
  - f. Zuordnung der Studierenden in Fachschaften.

### §49 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung findet auf Antrag statt:
  - a. von zehn Prozent der immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes,
  - b. des Studierendenparlaments, mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Wochentage nach Eingang des Antrages. Ist kein Ältestenrat konstituiert entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments.
- (3) Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese wird mindestens vier nicht vorlesungsfreie Tage vor der Durchführung der Urabstimmung durchgeführt.

- (4) Die Urabstimmung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments spätestens in der vierten Vorlesungswoche nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Diese Aufgabe kann an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegiert werden.
- (5) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. Dabei müssen sich mindestens 15 % der zum Zeitpunkt der Urabstimmung, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, immatrikulierte Studierenden an der Abstimmung beteiligen.
- (6) Die Urabstimmung ist geheim. Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung hochschulöffentlich stattzufinden. Das Ergebnis ist geeignet bekannt zu geben.
- (7) In der Urabstimmung gefasste Beschlüsse können nur durch eine neue Urabstimmung wieder aufgehoben werden.

---

## Vollversammlung

---

### §50 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) In der Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes stimmberechtigt.
- (2) Aufgaben der Vollversammlung sind:
  - a. Beschlussfassungen über die Belange der Studierendenschaft. Beschlüsse der Vollversammlung haben empfehlenden Charakter. Sie sind von den zuständigen Organen der Studierendenschaft zu bearbeiten.
  - b. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat auf der Vollversammlung über die aktuellen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu informieren.
  - c. Information und Diskussion zu einer Urabstimmung.
- (3) Die ordentlich einberufene Vollversammlung hat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden folgende Rechte:
  - a. Anträge zur Beschlussfassung zu stellen, die dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - b. Resolutionen zu verabschieden,
  - c. Aktionswillen zu bekunden.

### §51 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.
- (2) Eine Vollversammlung ist einzuberufen:
  - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden,
  - b. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,

- c. auf Antrag der Fachschaftenkonferenz,
  - d. auf Antrag des Studierendenparlaments.
- (3) Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und hat mindestens fünf nichtvorlesungsfreie Tage vor Beginn der Vollversammlung zu erfolgen.
  - (4) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments geleitet.
  - (5) Das Präsidium des Studierendenparlaments kann die Aufgaben der Einberufung und Leitung der Vollversammlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.

## Schlussbestimmungen

### §52 Satzungs- und Ordnungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung und der Wahlordnung bedarf es einer Beschlussfassung mit einer satzungsgemäßen Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern des Studierendenparlaments 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Zur Änderung und Aufhebung der Beitrags- und Finanzordnung bedarf es einer der Beschlussfassung mit der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Anträge auf Änderung der Beitrags- und Finanzordnung müssen den Mitgliedern des Studierendenparlaments 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (3) Zum Erlass und zur Änderung sowie Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bedarf es der satzungsgemäßen Mehrheit seiner Mitglieder. Die Geschäftsordnung kann auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments geändert werden.
- (4) Die Geschäftsordnungen aller anderen Organe der Studierendenschaft sind dem Studierendenparlament zur Information vorzulegen.
- (5) Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der htw saar werden an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft bekanntgemacht und von der Präsidentin/vom Präsidenten der htw saar im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

### §53 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

### §54 Inkrafttreten

- (1) Diese neu gefasste Satzung muss durch das Präsidium der htw saar genehmigt werden.
- (2) Im Zeitraum zwischen der Verabschiedung durch den StuPa und der Genehmigung durch das Präsidium der htw saar, gilt diese Satzung als Richtlinie.

- (3) Diese Satzung, tritt mit Aushang am schwarzen Brett der Studierendenschaft rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.
- (4) Sollten einzelne Punkte dieser Satzung durch das Präsidium der htw saar beanstandet werden, so müssen diese Punkte durch das Studierendenparlament in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung nachgebessert werden. Sämtliche nicht beanstandeten Punkte gelten als genehmigt und treten gemäß Abs. 3 in Kraft.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 29.11.2013 aufgehoben.

Saarbrücken, den 07. Februar 2019

  
Elias Friedrich  
Vorsitzender AStA  


  
David Haffner  
Studierendenparlamentspräsident